

SMK: „Der Plan für den Schulstart steht“

SMK-Blog/Bildungsserver; geschrieben von [Lynn Winkler - SMK](#) am 30. Juli 2021 in [Bildungspolitik](#)

Wie geht es nach den Sommerferien an sächsischen Schulen weiter? Wir geben einen Überblick zu den geplanten Regeln für das neue Schuljahr.

Zur Absicherung des Schulstarts ab dem 6. September 2021 sind für die Vorbereitungswoche und die beiden ersten Schulwochen Sondermaßnahmen vorgesehen.

Was soll in der Vorbereitungswoche gelten?

Vom 30. August 2021 bis 3. September 2021 soll eine **zweimalige Testpflicht** für Lehrkräfte, Schulleitungen und weiteres Schul- und Hortpersonal* gelten. Vollständig Geimpfte oder Genesene müssen sich nicht testen.

Was soll in den ersten beiden Wochen des neuen Schuljahres gelten?

In der Zeit vom 6. bis 19. September 2021 ist eine **zweimalige Testpflicht pro Woche** an Schulen für Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, das gesamte Schul- und Hortpersonal geplant – in Landkreisen und Kreisfreien Städten mit einer Inzidenz über 10 eine dreimalige Testpflicht. Vollständig Geimpfte oder Genesene müssen sich nicht testen.

Weiterhin soll eine **Maskenpflicht in allen Schulen** – in Gebäuden sowie im Unterricht (Ausnahme: Unterricht in der Primarstufe) – im Zeitraum vom 6. bis 19. September 2021 in Landkreisen und Kreisfreien Städten mit einer Inzidenz über 10 umgesetzt werden.

Welche Regelungen sind außerdem geplant?

Es ist geplant, die bisherigen Regelungen für Schulen und Kindertageseinrichtungen auch nach den ersten beiden Schulwochen fortzuführen. Dazu zählen folgende Maßnahmen:

- Bis zu einer Sieben-Tage-Inzidenz von 100 ist Präsenzunterricht zulässig. Darüber findet dieser in Form von Wechselunterricht in der Sekundarstufe I und II (mit Ausnahmen für Abschlussklassen) statt. Unterricht in Grund- und Förderschulen findet in festen Klassen und Gruppen statt. Kindertageseinrichtungen sind zu eingeschränktem Regelbetrieb verpflichtet.
- Schließungen der Einrichtungen sind auch bei höheren Inzidenzen nicht vorgesehen.
- Für den Zutritt zu Schule oder Kindertageseinrichtungen besteht eine zweimal wöchentliche Testpflicht. Diese reduziert sich bei Unterschreiten der Sieben-Tage-Inzidenz von 10 auf einmal pro Woche.
- Ab einer Sieben-Tage-Inzidenz von 35 besteht in der Schule Maskenpflicht (Ausnahme: Unterricht in der Primarstufe).

Hinweis: Endgültig beschlossen werden die Regelungen mit der neuen Schul- und Kitabetriebseinschränkungsverordnung Mitte August.